Universität Leipzig Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism an der Universität Leipzig

Vom 8. August 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig folgende Eignungsfeststellungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang New Media Journalism gehört eine Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/ die Bewerber/in über die fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang New Media Journalism erwarten lassen. Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Ziel, besonders qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges New Media Journalism genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Studienbeginn vorweisen kann.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission des Masterstudiengangs New Media Journalism, c/o Leipzig School of Media, Mediencampus Villa Ida, Poetenweg 28, 04155 Leipzig erfolgen und fristgerecht (Poststempel) erfolgen. Durch die Einreichung des Bewerberformulars für einen Studienplatz im Masterstudiengang New Media Journalism erklärt der Bewerber zugleich die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung.
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - ein Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;
 - eine ausführliche Begründung des Studienwunsches.

- Fremdsprachige Bewerber/innen müssen für die Zulassung zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Eignungsfeststellungsprüfung bezieht oder denen durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs New Media Journalism die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegen-stand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission lädt die Bewerber/innen zu einem persönlichen Eignungsgespräch schriftlich ein, in dessen Rahmen die Qualifikationen der Bewerber/innen auf den folgenden Feldern geprüft werden:
 - Journalismus und Mediensysteme,
 - Multimediale/crossmediale Anwendungen,
 - Informationstechnologien und
 - sozialwissenschaftliche Methoden.

Unter maßgeblichen Einbezug der bisherigen Bildungsbiographie, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, vergeben die Kommissionsmitglieder an jeden/r Bewerber/in pro Bereich bis zu zehn Punkte. Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt in der Regel 30 Minuten und wird von mindestens zwei Vertreter/innen der Prüfungskommission durchgeführt.

- (2) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (3) Die Kommissionsmitglieder stellen die erreichte Gesamtpunktzahl fest, wobei alle vier geprüften Qualifikationsfelder gleich gewichtet werden. Bei weniger als 20 erreichten Punkten ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin nicht gegeben. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/innen zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang New Media Journalism zu übermitteln.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/in. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Fällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt 3 Jahren verlängert werden.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses New Media Journalism eingelegt werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs New Media Journalism festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der individuelle Termin der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein(e) Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 15. Dezember 2015 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 28. Januar 2016 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 8. August 2016

Professor Dr. Beate Schücking Rektorin